

Dokumentenanalyse zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung im Primarbereich (Ganztag/Hort)

Ergebnisse Teil II einer umfassenden Analyse der gesetzlichen und programmatischen
Vorgaben der Bundesländer

Inhalt

I

Auftrag und Vorgehen

II

Zentrale Ergebnisse Analyse Schulgesetze

III

Zentrale Ergebnisse Analyse Ausführungsgesetze

IV

Zentrale Ergebnisse Analyse ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne

V

Zusammenfassung und Ausblick

Hintergrund

- **Auftraggeber:** Deutsches Kinderhilfswerk e.V. im Rahmen der Arbeit des Kompetenznetzwerks „Demokratiebildung im Kindesalter“ (Träger: ISTA und DKHW)
- **Ziel:** Beitrag zur weiteren Erschließung des Themenfelds Demokratieförderung und -bildung im Primarbereich
- **Leitfrage:** Inwiefern sind Kinderrechte bzw. kinderrechtbasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und ergänzenden Vorgaben der 16 Bundesländer für den Primarbereich verankert?
- **Fokus:** Vorgaben zu Ganztags-/Hortangeboten, Vorgaben zur Kooperation zwischen (Grund-) Schule und Ganzttag sowie Kinder- und Jugendhilfe
- **Zeitraum der Recherche und Analyse:** September–Dezember 2021
- **Verantwortliche bei der InterVal GmbH:** Dr. Nikola Ornig, Carina Kraft, Lena Dethlefsen

Vorgehen

Generierung der Dokumentenbasis (Stichtag: 1. September 2021)

- ✓ Schulgesetze
- ✓ Ausführungsgesetze (Kita-Gesetze)
- ✓ Ergänzende Empfehlungen im Rahmen der Bildungspläne aller Bundesländer für den Primarbereich



Entwicklung des Recherche- und Analyserasters

- ✓ Operationalisiert verschiedene Aspekte von Demokratiebildung/UN-Kinderrechten
- ✓ Ermöglicht eine einheitliche Erfassung der Vorgaben und übergreifende Aussagen für alle Bundesländer
- ✓ Erfasst Vorgaben standardisiert (z. B. ja/nein/teilweise) und offen (Zitate, Einschätzungen)
- ✓ Umgesetzt mittels Excel-Datei, anschlussfähig für weitere Recherchen/Analysen



Identifikation der zu analysierenden Textstellen und Schlagwortsuche in den (rechtlichen) Vorgaben



Inhaltsanalyse und qualitative Einordnung der (rechtlichen) Vorgaben der Bundesländer

Untersuchte Texte und thematische Fokussierung

<u>Analysierte Textarten</u>	<u>Analysierte Textstellen</u>	<u>Analysierte Aspekte</u>	
Schulgesetze Ausführungsgesetze Ergänzende Empfehlungen im Rahmen der Bildungspläne	Vorgaben zu Ganztags- angeboten und der Kooperation von (Grund-) Schule mit Ganzttag und Kinder- und Jugendhilfe	Explizite Nennung von / Bezüge zu: • UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte • Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	
		Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu: ▪ Diskriminierungsverbot (Art. 2) ▪ Beteiligungsrecht (Art. 12) ▪ Bildungsziele, speziell Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a)	Hinweise auf: ▪ Soziales Lernen ▪ Inklusion ▪ Bild vom Kind ▪ Methoden/Umsetzung im pädagogischen Alltag ▪ Beschwerdeverfahren ▪ unabhängige Beschwerdestellen ▪ professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen
	Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/ -stellen und für pädagogisches Personal		

„Glossar“: Verständnis der analysierten Aspekte

Explizite Nennung von / Bezüge zu:

UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte: explizite Nennung der UN-Kinderrechtskonvention (alternativ: Kinderrechte oder Rechte der/für Kinder)

Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung): explizite Nennung von Demokratiebildung (alternativ: Demokratie-pädagogik oder Demokratieerziehung)

Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu:

Diskriminierungsverbot (Art. 2): Verweise auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung/Ganztag, auf die jeweilige (Landes-)Verfassung, das Grundgesetz oder die Menschenrechte oder Nennung von Schule bzw. Ganztag/Hort als diskriminierungsfreier Ort bzw. Ort, der Schutz vor Diskriminierung bietet

Beteiligungsrecht (Art. 12): Verweise auf freie Meinungsäußerung und die Berücksichtigung der Meinung des Kindes „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“

Bildungsverständnis, speziell Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a): Verweise auf den Bildungsauftrag, „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“

„Glossar“: Verständnis der analysierten Aspekte

Hinweise auf:

Soziales Lernen: Verweise auf den Erwerb sozialer Kompetenzen und die Entwicklung einer sozialen Identität (als eine Voraussetzung für Demokratiebildung; BMFSFJ 2020)

Inklusion: Verweise auf Merkmale inklusiver Bildungssysteme wie bspw. das Recht auf Teilhabe aller Kinder, den Abbau von Teilhabebbarrieren, die Auffassung von Heterogenität als Gegenstand von und Chance für Lern- und Bildungsprozesse sowie eine Ausrichtung an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden (Grundgedanke der Nicht-Ausgrenzung)

Bild vom Kind: Hinweise auf Kinder als Akteur*innen bzw. Ko-Akteur*innen des eigenen Bildungsprozesses und das Ermöglichen von Selbstwirksamkeitserfahrungen der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte

Methoden/Umsetzung im pädagogischen Alltag: Hinweise auf konkrete Methoden oder Konzepte, die zur Vermittlung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung oder zu den Themen Kinderrechte, Demokratiebildung, Partizipation, Inklusion und Anti-Diskriminierung beschrieben werden

„Glossar“: Verständnis der analysierten Aspekte

Hinweise auf:

Beschwerdeverfahren: Hinweise auf die Möglichkeit für Kinder, sich im Sinne von § 45 Abs. 2 SGB VIII „in persönlichen Angelegenheiten“ zu beschweren

unabhängige Beschwerdestellen: Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten für Kinder „innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ im Sinne von § 45 Abs. 2 SGB VIII

professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen: Hinweise auf Grundhaltungen und Einstellungen der pädagogischen Fachkräfte im Sinne einer (ethisch-moralischen) Werteorientierung, die u. a. eine Selbstreflexion der eigenen Erfahrungen, Haltungen und Werte erfordert (Yiğit 2019)

(September–Dezember 2020)

Rahmen und Ergebnisse der Dokumentenanalyse Teil I



Rahmen Dokumentenanalyse I¹

- **Leitfrage:** Inwiefern sind die UN-Kinderrechte bzw. zentrale Aspekte kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 Bundesländer für den Primarbereich verankert?
- **Vorgehen:** Erfassung und Analyse der Schulgesetze und Ausführungsgesetze („Kita-Gesetze“) sowie der Rahmenlehrpläne und Bildungsprogramme (bundesweit und länderspezifisch) für die Umsetzung kinderrechtebasierter Demokratiebildung in Grundschulen
- **Untersuchte Aspekte:** explizite Nennung von Kinderrechten sowie die sinngemäße Verankerung einzelner Artikel der UN-Kinderrechtskonvention; explizite Nennung von Demokratiebildung sowie die Verankerung relevanter Kompetenzen für eine ganzheitliche Demokratiebildung

Zentrale Ergebnisse Dokumentenanalyse I

- Es zeigt sich im Bundesländervergleich eine große **Heterogenität** bei den (rechtlichen) Vorgaben hinsichtlich ihrer Struktur sowie des Stellenwerts von Kinderrechten und Demokratiebildung.
- Einzelne **Aspekte von kinderrechtbasierter Demokratiebildung** sind in fast allen Bundesländern in den Vorgaben für Schulen und Kitas verankert, jedoch teilweise nur sehr marginal bzw. punktuell.
- **Lücken** zeigen sich u. a. bei
 - der expliziten Nennung von Kinderrechten in den Schul- und Ausführungsgesetzen,
 - der Verankerung einer ganzheitlichen und kinderrechtbasierten Demokratiebildung als unterrichtsübergreifendes Querschnittsthema in den Lehrplänen und insbesondere
 - der Verankerung von Demokratiebildung im Ganzttag / außerunterrichtlichen Angeboten an der Schnittstelle zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Inhalt

I

Auftrag und Vorgehen

II

Zentrale Ergebnisse Analyse Schulgesetze

III

Zentrale Ergebnisse Analyse Ausführungsgesetze

IV

Zentrale Ergebnisse Analyse ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne

V

Zusammenfassung und Ausblick

Ergebnisse Schulgesetze: inhaltliche Zusammenarbeit

- Alle Schulgesetze enthalten Vorgaben für Ganztagsangebote bzw. Hort.
- Eine **über Organisatorisches hinausgehende Zusammenarbeit** (inhaltliche Zusammenarbeit) **zwischen (Grund-)Schule und Ganztag/Hort** wird in 13 Bundesländern normiert:
 - Neben einem gemeinsamen pädagogischen Konzept wird in einigen Bundesländern noch eine Orientierung an dem jeweiligen Bildungsplan des Landes vorgeschrieben und die Zusammenarbeit z. B. in Form von Ganztagsausschüssen normiert.
 - In zwei Bundesländern wird zur Erreichung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen eine Zusammenarbeit mit dem Ganztag bzw. der Kinder- und Jugendhilfe betont (Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen).
- Eine **inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** ist in 12 Bundesländern verankert.

Ergebnisse Schulgesetze: Kinderrechte (1/2)

Weder die UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte noch Demokratiebildung werden in den analysierten Vorgaben der Schulgesetze explizit erwähnt. Auch sinngemäße Aussagen zu weiteren analysierten Aspekten von kinderrechtebasierter Demokratiebildung finden sich nur vereinzelt.

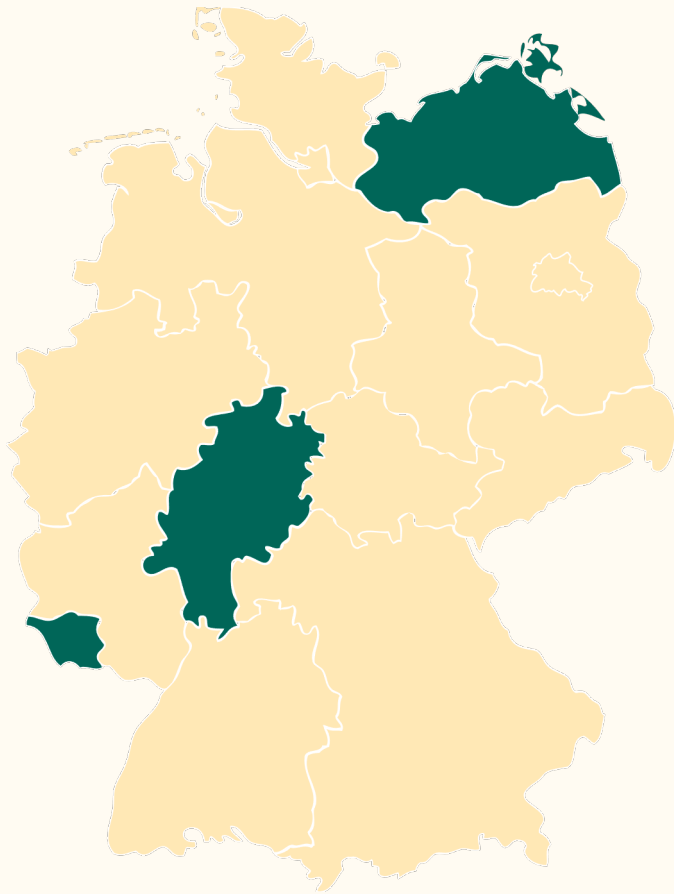
Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den Schulgesetzen (n = 16) ²	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von / Bezüge zu:			
UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte	0	-	16
Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	0	-	16
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2)	0	0	16
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1)	2	0	15
Bildungsziele (Art. 29), speziell Entfaltung des Kindes / Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29 Abs. 1a)	4	1	11

Ergebnisse Schulgesetze: Bildungsziele

Bildungsziele (Art. 29, Abs. 1a): „Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.“

- In den Schulgesetzen von fünf Bundesländern wurden Bildungsziele im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention voll oder teilweise normiert.
- Dabei sollen in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland teils unterschiedliche Facetten der Persönlichkeitsentfaltung unterstützt und gefördert werden.
- Unterschiede zeigen sich in der Ausführlichkeit der Ausführungen: Diese reichen von Umschreibungen („der Mitwirkung an der größtmöglichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten“ der Schüler*innen (Mecklenburg-Vorpommern)) bis zu genauen Aufzählungen der unterschiedlichen Facetten der Persönlichkeit („die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler“ (Berlin)).

Auszüge Schulgesetze: Bildungsziele



*„Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des **Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten** zusammen. (...)“*

(§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schule,
Abs. 5 SchulG Mecklenburg-Vorpommern)

*„Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die **die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern**. (...)“*

(§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen,
Abs. 4 SchulG Hessen)

*„In der Ganztagschule ermöglichen es die Organisation des Unterrichts und die außerunterrichtlichen Angebote, (...) 2. durch künstlerische, handwerkliche, sportliche und spielerische Betätigung in besonderer Weise **die persönlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler anzuregen und ihre Begabungen und Fähigkeiten zu fördern**.“*

(§ 5a Ganztagschulen, Abs. 3 SchoG Saarland)

Ergebnisse Schulgesetze: Kinderrechte (2/2)

Die untersuchten Vorgaben der Schulgesetze enthalten nur vereinzelt Hinweise auf weitere Aspekte von Demokratiebildung. In vier Schulgesetzen wird Soziales Lernen hervorgehoben, in einem Schulgesetz wird sowohl auf Beschwerdeverfahren als auch auf unabhängige Beschwerdestellen (Ombudsstellen) verwiesen (Thüringen). Kein Schulgesetz enthält Hinweise auf konkrete Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag von Demokratiebildung im Ganztag/Hort.

Weitere Hinweise auf die Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den Schulgesetzen (n = 16) ²	ja	teilweise	nein
Hinweise auf weitere Aspekte von Demokratiebildung:			
Soziales Lernen, Erwerb sozialer Kompetenzen	4	0	12
Inklusion	1	0	15
Bild vom Kind	1	0	15
Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen	0	0	16
Vorgaben zu Beschwerdeverfahren für Kinder in den Einrichtungen	1	5	10
Vorgaben zu (unabhängigen) Beschwerdestellen	1	0	15
Verweise auf professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen	0	3	13

Beispiel Schulgesetz: Beschwerdeverfahren/-stellen (Thüringen)

*„(...) Jeder Schüler hat das **Recht, sich mit Beschwerden oder persönlichen Problemen** und bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung **an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülersvertretung, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz oder an die Ombudsstelle** zu wenden. Jeder Schüler hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs ist der Schüler zu unterrichten.“*

(§ 25 Rechte des Schülers, ThürSchulG Thüringen)

- Recht auf Beschwerde normiert
- Mögliche Wege der Beschwerde innerhalb der Schule werden transparent dargestellt (Lehrer, Vertrauenslehrer, Schülersvertretung, Schulleiter und Schulkonferenz).
- Zusätzlich wird auf die Möglichkeit, sich an eine unabhängige Beschwerdestelle zu wenden, verwiesen (Ombudsstelle).

Inhalt

I

Auftrag und Vorgehen

II

Zentrale Ergebnisse Analyse Schulgesetze

III

Zentrale Ergebnisse Analyse Ausführungsgesetze

IV

Zentrale Ergebnisse Analyse ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne

V

Zusammenfassung und Ausblick

Ausführungsgesetze: Hinweise zur Dokumentenbasis

Gegenüber der Dokumentenanalyse I¹ (September–Dezember 2020) wurde die Datenbasis in folgenden Bundesländern aufgrund von Novellierungen der Ausführungsgesetze geändert:

- Niedersachsen: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) → Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
 - Es wurde z. B. das Recht auf Entfaltung des Kindes umfassender und prominenter verankert.
- Rheinland Pfalz: Kindertagesstättengesetz (KTagStG RP) → Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)
 - Neues Gesetz schließt Betreuung von Kindern im Grundschulalter / an Grundschulen aus und verweist auf Angebote an Schulen.

Ausführungsgesetze: Hinweise zur Dokumentenbasis

Gegenüber der Dokumentenanalyse I¹ (September–Dezember 2020) wurde die Datenbasis in folgenden Bundesländern aufgrund von Novellierungen der Ausführungsgesetze geändert:

- Schleswig-Holstein: Das aktuelle Ausführungsgesetz ist seit 1. Januar 2021 in Kraft, der Name sowie die amtliche Abkürzung (KiTaG) sind identisch zum vorher gültigen Ausführungsgesetz.
 - Neues Gesetz normiert Betreuung bis zum Schuleintritt, darüber hinaus nur, wenn kein Angebot an Schulen vorgehalten wird.
- Saarland: Eine Novellierung des Ausführungsgesetzes ist angekündigt.³

Ergebnisse Ausführungsgesetze: inhaltliche Zusammenarbeit

- Die **Ausführungsgesetze in zehn Bundesländern schließen die Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter sowie an schulischen Einrichtungen bzw. Ganztag/Hort ein** und sind somit in die weitere Analyse eingeflossen.
- Eine **über Organisatorisches hinausgehende Zusammenarbeit (inhaltliche Zusammenarbeit) zwischen Kindertagesstätten und (Grund-)Schulen wird in neun Ausführungsgesetzen** normiert:
 - Dabei geht es um die Abstimmung pädagogischer Konzepte und eine Zusammenarbeit zur Bewältigung des Schulalltags.
 - Zum Teil wird eine Orientierung an dem jeweiligen Bildungsplan des Landes vorgeschrieben, der auch die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Akteur*innen steuert.

Ergebnisse Ausführungsgesetze: Kinderrechte (1/2)

Die UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte und Demokratiebildung werden in jeweils einem Bundesland explizit berücksichtigt. Das Beteiligungsrecht sowie das Recht auf Entfaltung der Kinder ist in (fast) allen Ausführungsgesetzen normiert. Ein Diskriminierungsverbot findet sich nur vereinzelt.

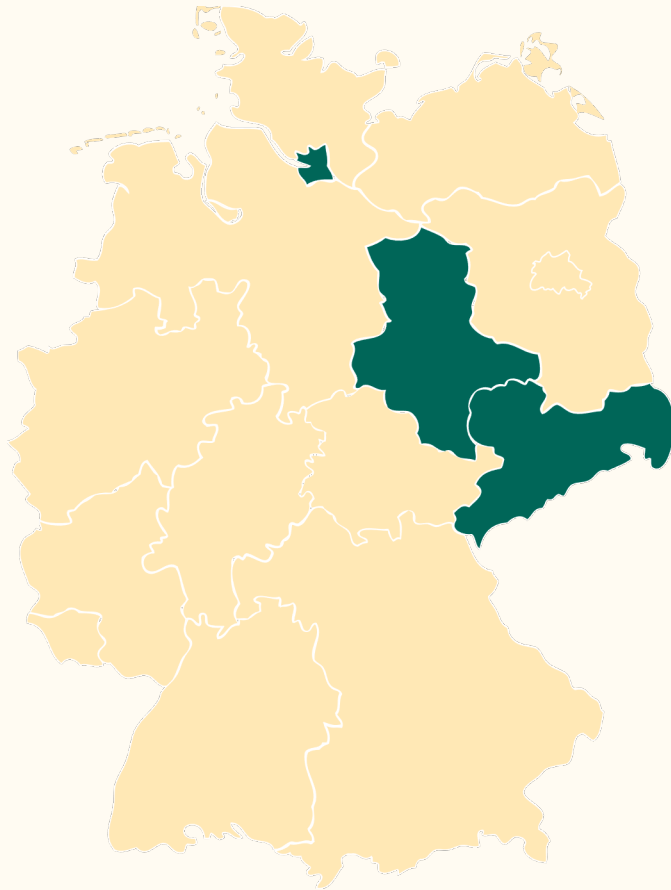
Verankerung von kinderrechtbasierter Demokratiebildung in den Ausführungsgesetzen (n = 10) ⁴⁵	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von / Bezüge zu:			
UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte	1	-	9
Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	1	-	9
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2)	1	2	7
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1)	9	0	1
Bildungsziele (Art. 29), speziell Entfaltung der Kinder / Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29 Abs. 1a)	10	0	0

Ergebnisse Ausführungsgesetze: Beteiligungsrecht

Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1): „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

- Beteiligungsrechte der Kinder sind in neun Bundesländern in den Ausführungsgesetzen sinngemäß verankert.
- Die Formulierungen betonen alle eine „*alters- und entwicklungsgemäße*“ (Brandenburg) bzw. eine am „*jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Angelegenheiten*“ (Bremen) Beteiligung der Kinder, zum Teil werden darüber hinaus noch Vorgaben für die Wahl von Sprecher*innen der Kinder und/oder die Rolle der pädagogischen Fachkräfte zur Erfüllung des Beteiligungsrechts gemacht.
- Einzelne Ausführungsgesetze heben daneben speziell das Beteiligungsrecht für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen hervor.

Auszüge Ausführungsgesetze: Beteiligungsrecht



„(1) Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder **entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen** werden. (...)

(3) Kinder **in den Horten** wählen aus ihrer Mitte eine **Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe**. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Einrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Tageseinrichtung und gegenüber den Elterngremien.“

(§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung KitaG Hamburg)

„Die Kinder sollen **ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend** bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung **mitwirken und mit entscheiden**. Sie können aus ihrer Mitte eine **Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen**, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.“

(§ 7 Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen KiFöG Sachsen-Anhalt)

„Die Kinder wirken **entsprechend ihrem Entwicklungsstand** und ihren Bedürfnissen **insbesondere im schulpflichtigen Alter** bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.“

(§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten,
Abs. 5 SächsKitaG Sachsen)

Ergebnisse Ausführungsgesetze: Kinderrechte (2/2)

Alle Ausführungsgesetze enthalten Hinweise auf Soziales Lernen bzw. den Erwerb sozialer Kompetenzen. Inklusion ist in unterschiedlichem Maße in acht Bundesländern normiert (siehe nächste Folie). Weitere Hinweise auf Aspekte von Demokratiebildung finden sich nur vereinzelt.

Weitere Hinweise auf die Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den Ausführungsgesetzen (n = 10) ^{4 5}	ja	teilweise	nein
Hinweise auf weitere Aspekte von Demokratiebildung:			
Soziales Lernen, Erwerb sozialer Kompetenzen	10	0	0
Inklusion	4	4	2
Bild vom Kind	1	1	8
Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen	0	1	9
Vorgaben zu Beschwerdeverfahren für Kinder in den Einrichtungen	1	0	9
Vorgaben zu (unabhängigen) Beschwerdestellen	0	0	10
Verweise auf professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen	0	4	6

Beispiel Ausführungsgesetz: Inklusion (Niedersachsen)

„(1) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die **gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder** und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

(2) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere, (...)

4. jedem Kind **die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anzuregen, (...)**

8. jedem Kind die **Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln (...)**“

(§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag, NKiTaG Niedersachsen)

- Inklusionsverständnis im Sinne von Nicht-Ausgrenzung und gleichberechtigter Teilhabe *aller* Kinder, ohne dass speziell z. B. auf Kinder mit und ohne Behinderungen eingegangen wird
- Heterogenität wird als Teil von und Chance für Bildungsprozesse verstanden.

Inhalt

I

Auftrag und Vorgehen

II

Zentrale Ergebnisse Analyse Schulgesetze

III

Zentrale Ergebnisse Analyse Ausführungsgesetze

IV

Zentrale Ergebnisse Analyse ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne

V

Zusammenfassung und Ausblick

Ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne

- Insgesamt wurden 54 ergänzende Empfehlungen nach Sichtung der Literaturverzeichnisse der Bildungspläne und ggf. zusätzlicher Recherche auf den Webseiten der Landesministerien identifiziert. Davon wurden **13 ergänzende Empfehlungen** als relevant für die Fragestellung eingeordnet und **hinsichtlich kinderrechtbasierter Demokratiebildung untersucht** (einbezogen wurden Dokumente, die einen Bezug zu Ganztag/Hort enthalten und Bildung und Erziehung von Kindern in der Primarstufe einschließen).
- Ergänzende Empfehlungen sind beispielsweise:
 - Leitlinien, Handreichungen oder sonstige Empfehlungen für die Gestaltung bestimmter Themen in Grundschulen oder Kindertageseinrichtungen
 - Rahmenlehrpläne für Grundschulen
 - Förderrichtlinien oder Rahmenverträge zu Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen
 - Ergebnisberichte runder Tische
 - ...

Ergebnisse ergänzende Empfehlungen: inhaltliche Zusammenarbeit

- Alle untersuchten ergänzenden Empfehlungen schließen Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter ein.
- Eine **inhaltliche Zusammenarbeit** (über Organisatorisches hinausgehende Zusammenarbeit) **zwischen (Grund-)Schule und Ganzttag/Hort bzw. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** wird in neun ergänzenden Empfehlungen umfassend, in zwei Dokumenten teilweise vorgeschrieben:
 - Es werden z. B. Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Ganzttag als Voraussetzung für die Gestaltung des Schullebens definiert⁶, der Bildungsplan als Grundlage für die Zusammenarbeit wird hervorgehoben⁷ und eine „*intensive Abstimmung und Zusammenarbeit*“ zwischen Schule und Hort auf Basis eines pädagogischen Konzepts wird vorgeschrieben⁸.
- Eine **inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** zeigte sich in sieben untersuchten Dokumenten.

Ergebnisse ergänzende Empfehlungen: Kinderrechte (1/2)

Die UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte wurde in sieben, Demokratiebildung in sechs der untersuchten ergänzenden Empfehlungen explizit genannt. Sinngemäße Aussagen zum Diskriminierungsverbot, Beteiligungsrecht und dem Recht auf Entfaltung der Kinder finden sich in unterschiedlicher Häufigkeit.

Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den ergänzenden Empfehlungen (n = 13) ^{9 10}	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von / Bezüge zu:			
UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte	7	-	6
Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	6	-	7
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2)	6	0	7
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1)	7	1	5
Bildungsziele (Art. 29), speziell Entfaltung der Kinder / Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29 Abs. 1a)	3	2	8

Ergebnisse ergänzende Empfehlungen: Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsverbot (Art. 2): Verweise auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung/Ganztag, auf die jeweilige (Landes-)Verfassung, das Grundgesetz oder die Menschenrechte oder Nennung von Schule bzw. Ganztag/Hort als diskriminierungsfreier Ort bzw. Ort, der Schutz vor Diskriminierung bietet

- In sechs ergänzenden Empfehlungen ist ein Diskriminierungsverbot sinngemäß verankert.
- Die Achtung der Grund- bzw. Menschenrechte sowie Kinderrechte im Speziellen werden dabei als Grundlage für die pädagogische Arbeit der Einrichtungen festgehalten:
 - Beispielsweise ist die *„Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten“* zentral, um die Bildungsziele nach Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention zu verwirkliche.¹¹
- Zusätzlich dazu führen einzelne ergänzende Empfehlungen den Aspekt des Schutzes vor Diskriminierung stärker aus:
 - Demokratiebildung wird z. B. dabei mit der Reflexion von *„Formen der Exklusion und Benachteiligung“* sowie der *„Berücksichtigung diskriminierungs- und rassismuskritischer Konzepte in Unterricht und Schulkultur“* zusammengedacht.¹²

Ergebnisse ergänzende Empfehlungen: Kinderrechte (2/2)

In acht ergänzenden Empfehlungen finden sich praktische Hinweise auf Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen. Weitere Hinweise auf Aspekte von Demokratiebildung finden sich in ganz unterschiedlicher Häufigkeit.

Weitere Hinweise auf die Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den ergänzenden Empfehlungen (n = 13) ^{9 10}	ja	teilweise	nein
Hinweise auf weitere Aspekte von Demokratiebildung:			
Soziales Lernen, Erwerb sozialer Kompetenzen	7	3	3
Inklusion	5	2	6
Bild vom Kind	6	1	6
Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen	8	0	5
Vorgaben zu Beschwerdeverfahren für Kinder in den Einrichtungen	1	1	11
Vorgaben zu (unabhängigen) Beschwerdestellen	0	1	12
Verweise auf professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen	6	1	6

Ergebnisse ergänzende Empfehlungen: professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen

Professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen: Hinweise auf Grundhaltungen und Einstellungen der pädagogischen Fachkräfte im Sinne einer (ethisch-moralischen) Werteorientierung, die u. a. eine Selbstreflexion der eigenen Erfahrungen, Haltungen und Werte erfordert (Yiğit 2019)

- Sieben ergänzende Empfehlungen enthalten umfassend oder in Ansätzen Hinweise auf professionelle Orientierungsmuster für pädagogische Fachkräfte.
- Orientierungsmuster pädagogischer Fachkräfte werden dabei z. B. in Bezug auf die Förderung der (Selbst-)Bildungsprozesse der Kinder betont¹³ oder zur Förderung bestimmter Aspekte wie Beteiligung und Beschwerde ausgeführt¹⁴.

Beispiel ergänzende Empfehlungen: Leitfaden Demokratiebildung (Baden-Württemberg)



Dieses vergleichsweise umfassende Dokument ist als MUSS-Vorschrift von hoher Relevanz für die Verankerung von Demokratiebildung an (Grund-)Schulen. Der Leitfaden ...

- verankert das Thema Demokratiebildung im Fachunterricht, als fächerverbindender bzw. fächerübergreifender Ansatz, in der Schulkultur und in der Zusammenarbeit mit externen Partner*innen,
- umfasst ein ganzheitliches, kinderrechtebasiertes Demokratiebildungsverständnis (fast alle untersuchten Aspekte sind (sinngemäß) festgehalten) und
- enthält Beispiele und Handlungsempfehlungen für den pädagogischen Alltag.

(Landesamt für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2019)

Inhalt

I

Auftrag und Vorgehen

II

Zentrale Ergebnisse Analyse Schulgesetze

III

Zentrale Ergebnisse Analyse Ausführungsgesetze

IV

Zentrale Ergebnisse Analyse ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne

V

Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassung

- In den **rechtlichen Vorgaben (Schulgesetze und Ausführungsgesetze) zu Ganztagsangeboten** und der Kooperation zwischen Schule und Ganzttag/Hort finden sich insgesamt **nur vereinzelt Aussagen zu bzw. Hinweise auf kinderrechtbasierte Demokratiebildung**. Vergleichsweise häufig werden Bildungsziele, speziell das Recht auf Entfaltung der Kinder, sowie der Erwerb sozialer Kompetenzen sinngemäß erwähnt.
- **Lücken in den rechtlichen Vorgaben** zeigen sich u. a. hinsichtlich
 - der expliziten Nennung von Kinderrechten und Demokratiebildung,
 - der sinngemäßen Verankerung des Diskriminierungsverbots sowie
 - eines umfassenden Inklusionsverständnisses.
- Die **ergänzenden Empfehlungen der Bildungspläne** bieten praxisnahe Anhaltspunkte zur Verankerung von kinderrechtbasierter Demokratiebildung. Das Thema wird in ganz unterschiedlichem Maße aufgegriffen:
 - Einzelne Dokumente zeichnen sich durch einen ganzheitlichen Ansatz zur Verankerung von kinderrechtbasierter Demokratiebildung in (Grund-)Schule, Ganzttag und Hort aus,
 - andere gehen detailliert auf einen Aspekt von Demokratiebildung ein (z. B. Beschwerdeverfahren/-stellen).

Ausblick: Ansatzpunkte für weitere Recherchen

Ergänzung

- Erfassung weiterer Aspekte, z. B. weitere Artikel der UN-Kinderrechtskonvention
- Weitere Vorgaben/Empfehlungen, z. B. Ausweitung der Recherche ergänzender Empfehlungen

Vertiefung

- Berücksichtigung von Kompetenzniveaus
- Aufschlüsselung einzelner Kompetenzen

Aktualisierung

- Gesetzesänderungen/-aktualisierungen, z. B. bereits angekündigt für das Ausführungsgesetz Saarland

Empirische Forschung

- Umsetzung der Vorgaben im Ganztags-/Hortbereich



Quellen

- 1 Kompetenznetzwerk Demokratiebildung im Kindesalter (Hrsg.) (2021). Kinderrechtebasierte Demokratiebildung im Primarbereich. Ergebnisse einer umfassenden Analyse der gesetzlichen und programmatischen Vorgaben der Bundesländer. <https://www.kompetenznetzwerk-deki.de/themen/-/angebote/veroeffentlichungen.html>
- 2 Schulgesetze der Bundesländer (Regelungen zu Ganztagsangeboten und der Kooperation von (Grund-)Schule mit Ganzttag und Kinder- und Jugendhilfe, Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/-stellen und für pädagogisches Personal; Stand: November 2021).
- 3 Siehe Ankündigung hier: <https://www.saarland.de/mbk/DE/aktuelles/medieninformationen/2021/09/PM-2021-09-01-SEBBG.html>
- 4 Ausführungsgesetze der Bundesländer (Fokus auf Regelungen zu Ganztagsangeboten und der Kooperation von Kindertages-einrichtungen und Schule bzw. Ganzttag an Grundschulen, Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/-stellen und für pädagogisches Personal; Stand: November 2021).
- 5 Betrachtet wurden ausschließlich die Ausführungsgesetze, in denen die Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter und an schulischen Einrichtungen bzw. Ganzttag/Hort eingeschlossen werden.
- 6 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2008
- 7 Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2014
- 8 Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2005
- 9 Ergänzende Empfehlungen der Bundesländer (Fokus auf Regelungen zu Ganztagsangeboten und der Kooperation von Kindertages-einrichtungen und Schule bzw. Ganzttag an Grundschulen, Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/-stellen und für pädagogisches Personal; Stand: November 2021).
- 10 Untersucht wurden ausschließlich die ergänzenden Empfehlungen, in denen die Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter und an schulischen Einrichtungen bzw. Ganzttag/Hort eingeschlossen werden.
- 11 Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz 2014
- 12 Niedersächsisches Kultusministerium 2021
- 13 Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2008; Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2014
- 14 Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2014

Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014). Lehrplan PLUS Grundschule. <https://www.lehrplanplus.bayern.de/schulart/grundschule> (zuletzt abgerufen am 21. Oktober 2021).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020). 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kinder- und Jugendalter. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
- Landesamt für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2019). Leitfaden Demokratiebildung – Schule für Demokratie, Demokratie für Schule. https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-2008466037/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Publicationen%202019/2019_Leitfaden%20Demokratiebildung.pdf (zuletzt abgerufen am 08. September 2021).
- Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008). Erfolgreich starten – Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen. Kiel. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kita/BildungsleitlinienDeutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 01. September 2021).
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2014). Kinder haben Rechte. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut. Texte in amtlicher Übersetzung mit Kommentierung. https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/Kinderrechte/Kinder_haben_Rechte_RLP_2014.pdf (zuletzt abgerufen am 09. Mai 2022).
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2008). Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule, Sammelband. Frechen: Ritterbach. https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_gs/LP_GS_2008.pdf (zuletzt abgerufen am 01. September 2021).
- Niedersächsisches Kultusministerium (2021). Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft. <https://www.mk.niedersachsen.de/download/170809#> (zuletzt abgerufen am 09. Mai 2022).
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK) (2005). Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten (FRL GTA), Dresden. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/2037/1450.pdf (zuletzt abgerufen am 09. Mai 2022).
- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) (2014). Fachliche Empfehlung Beteiligung und Beschwerden in Kindertageseinrichtungen. https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Beteiligung_und_Beschwerde_in_Kitas.pdf (zuletzt abgerufen am 08. September 2021).
- Yiğit, N. (2019). Demokratie und Vielfalt in der Kita seien eine Frage der „Haltung“ pädagogischer Fachkräfte – was ist damit gemeint? *FAQ Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*, S. 50ff. https://www.duvk.de/media/filer_public/a1/6a/a16ab252-69d0-46e6-9a09-fde3b4be809c/faq_final_webversion.pdf

Kontakt Deutsches Kinderhilfswerk
(Fachstelle Kinderrechtebildung):

Projektleitung
Kompetenznetzwerk:

Elisa Bönisch
boenisch@dkhw.de

Koordination Feldanalyse
Hort/Ganztag:

Maria Jäger
jaeger@dkhw.de

